

Flying Turtles Drachenbootteam e.V.

Beitragsordnung ab 04.2024

(Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024)

Jahresbeitrag für alle Mitglieder	130,- €
Auszubildende, Rentner, Wehr-/Zivildienstleistende	65,- €
Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, ruhende Mitglieder	39,- €

Termin für Beitragszahlung: 01. April

Es wird um Überweisung auf das Vereinskonto unter Angabe des folgenden Zahlungsgrundes < Beitrag > < Jahr > < Name > gebeten:

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg Schwerin

IBAN: DE69 1405 2000 1711 3897 10

Zusatzregelungen

- (1) Bei Eintritt von neuen Mitgliedern in der laufenden Saison (April – September) wird, zur Vereinfachung der Beitragserhebung, frühestens ab dem Monat Mai oder ab dem Monat des Eintrittes, ein Mitgliedsbeitrag von 13 €/Monat bis zum Jahresende erhoben.
- (2) Gastpaddler, die am Wassertraining teilnehmen, entrichten eine Trainingsgebühr von 5 €/Trainingseinheit.
Gastpaddler sind natürliche Personen, die ausdrücklich kein kostenfreies Probetraining absolvieren und keine aktiven Mitglieder des Flying Turtles Drachenbootteam e.V. sind.
- (3) Der Beitrag kann nur durch einen (höchsten) Rabatt reduziert werden.
Stufenrabatte sind nicht möglich.
- (4) Für ruhende Mitglieder, die für einen Wettkampf teilnehmen möchten, wird ein Zusatzbeitrag von 13 Euro/Wettkampf erhoben, welche im Voraus zu entrichten ist.

Flying Turtles Drachenbootteam e. V. c/o Mario Flachbart, Pingelshäger Straße 2, 19057 Schwerin
• eMail: mf.s@gmx.de

Der Verein ist eingetragen unter VR 1114 im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin.

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins anerkennt und gewillt ist, den Zweck des Vereins aktiv und nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand über das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Bei ruhender Mitgliedschaft reduziert sich der Jahresbeitrag auf 30 vom Hundert des Mitgliedsbeitrages.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr im Voraus in einem Betrag bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres, wird der Beitrag innerhalb von einem Monat nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt
 - (b) Tod der natürlichen, Auflösung der juristischen Person
 - (c) Ausschluss oder
 - (d) Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
 - (a) der grobe Verstoß gegen Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - (b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.